

Beitragsordnung

Beschlussfassung durch die
Mitgliederversammlung am 25.06.2025

§1. Allgemeines

- 1.1. Diese Beitragsordnung regelt die satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- 1.2. Die Beitragsordnung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung, üblicherweise einmal im Jahr, zu beschließen. Davon ungeachtet behält die Beitragsordnung automatisch bis zum Aktualisierungsbeschluss ihre Gültigkeit.

§2. Arten der Mitgliedschaft und Beitragsarten

- 2.1. Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder bezahlen den gleichen Mindestbeitrag.
- 2.2. Jedes Mitglied gibt auf seinem Mitgliedsantrag den gewünschten Beitrag selbst an. Wobei der Mindestbeitrag aus §3.1. der Beitragsordnung zu beachten ist.
- 2.3. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) zum 1. Februar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- 2.5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 2.6. Der Vereinseintritt ab dem 25.06.2025 kann nur erfolgen, wenn das potentielle Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.
- 2.7. Beitragskonto:
Bank: Kreissparkasse St. Wendel
IBAN: DE25 5925 1020 0120 4214 66
BIC: SALADE51WND
Zahlungsgrund: Vorname, Name, Mitgliedsnummer

- 2.8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2.9. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der Regelungen in §3 der Satzung möglich. Bereits bezahlte Beiträge, werden nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.

§3. Beitragshöhe

- 3.1. Die Mitgliederversammlung am 25.06.2025 hat die Beitragshöhe wie folgt festgelegt:
 - Mindestbeitrag 2 Euro / Monat